



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. November 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 207), geändert durch Satzung vom 30. Mai 2006 (AB UBT 2007/15), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Studienordnung wird das Wort „Nebenfach“ durch das Wort „Kombinationsfach“, das Wort „Nebenfächer“ durch das Wort „Kombinationsfächer“ und die Abkürzungen für die Kombinationsfächer „N1“ bis „N6“ durch die Abkürzungen „K1“ bis „K6“ ersetzt.
2. In der gesamten Studienordnung wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende(n)“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird der Passus „Anhang: Teilprüfungen im Hauptfach“ wie folgt ersetzt:

„Anhang 1: Prüfungen im Hauptfach
Anhang 2: Berufspraktikum“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Übersicht für das Hauptfach wie folgt neu gefasst:

„Hauptfach
A Naturraum und Landnutzung in Afrika
B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika
C Methoden und Arbeitstechniken
D Spezialthemen und Geländeübungen
E: Berufspraktikum“

- b) In Abs. 2 wird der Buchstabe „D“ durch den Buchstaben „E“ ersetzt.

5. In § 6 Satz 4 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

6. In § 8 wird die Übersicht der Lehrveranstaltungen im Hauptfach wie folgt neu gefasst:

„Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika	SWS
Physisch geographische Grundlagen	8
Mensch-Umweltbeziehungen	4
Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika	
Humangeographische Grundlagen	6 + 3 Exkursions- tage
Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung	6
Urbanisierung und politische Geographie Afrikas	6
Wirtschaftsgeographie	4
Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken	
Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen	9
Kartographie und Fernerkundung	7
Praxisrelevante Veranstaltungen	6
Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen	
Spezialthemen und Geländeübungen	4 + mind. 15 Tage Praktikum/ Übung
Modulbereich E: Berufspraktikum	1 + 8 Wochen Praktikum“

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Teilgebiete im Hauptfach

In den Blöcken A bis E ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im angegebenen Umfang nachzuweisen:

Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika

Modul AA: Physisch geographische Grundlagen (8 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	AA1: Allg. Biogeographie
V	2	sP (MTP)	3	AA2: Physische Geographie Afrikas
V	2	sP	3	AA3: Klimatologie
Ü	2	D	2	AA4: Diversität und Ökologie vegetationsprägender Pflanzen

Modul AB: Mensch-Umweltbeziehungen (4 SWS, 8 LP)

a	b	c	d	e
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB2: Globale Landnutzungsveränderungen

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) ist entweder in AB1 oder in AB2 zu verfassen.

Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika

Modul BA: Humangeographische Grundlagen (6SWS + 3 Exkursionstage, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BA1: Einführung in die Humangeographie
Ex	3 Tage	B	3	BA2: 3 Exkursionstage zu Grundlagen
V	2	sP	5	BA3: Bevölkerungsgeographie
V	2	(MTP)		BA4: Sozialgeographie

Modul BB: Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung (6 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BB1: Regionale Geographie Afrikas
S	2	D	4	BB2: Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik
S	2	D	4	BB3: Entwicklungspolitische Organisationen

Modul BC: Urbanisierung und politische Geographie Afrikas (6 SWS, 12 LP)

a	b	c	d	e
Sk	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC1: Politische Geographie
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC2: Urbanisierung
S	2	D/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC3: Urban Management

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) ist entweder in BC1, BC2 oder in BC3 zu verfassen.

Modul BD: Wirtschaftsgeographie (4 SWS, 6 LP)

a	b	c	d	e
V	2	-	2	BD1: Wirtschaftsgeographie
Sk	2	R/sH (MTP)	4	BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas

Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken**Modul CA: Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen (9 SWS, 13 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	CA1: Einführung in die empirische Sozialforschung
Ü	1	D	2	CA2: Studien- und Arbeitstechniken
Ü	2	D (MTP)	5	CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation (Vorbereitung und Auswertung des nachstehenden GP)
GP	2 tg			2 Tage als Bestandteil der Übung
Ü	2	D	3	CA4: Datenauswertung mit SPSS

Modul CB: Kartographie und Fernerkundung (7 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	sP	3	CB1: Thematische Kartographie
Ü	3	sP	5	CB2: Geo-Informationssysteme
Ü	2	D	3	CB3: Fernerkundung

Modul CC: Praxisrelevante Veranstaltungen (6 SWS, 10 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	D	3	CC1: Einführung in die Projektplanung
Ü	2	D	3	CC2: Regionalentwicklung/Regionalplanung oder Methodologie
GP	2	D	4	CC3: GP Humangeogr. oder Phys. Geographie

Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen**Modul D: Spezialthemen und Geländeübungen (4 SWS + mind. 15 Tage Praktikum, 15 LP)**

a	b	c	d	e
S	2	R/sH	4	D1: Länderseminar zur Geländeübung in Afrika
HS/Sk	2	R/sH (MTP)	4	D2: Seminar zu Spezialthemen
GP/Ü	mind. 15 Tage	D	7	D3: Geländepraktikum/Geländeübung in Afrika

Modulbereich E: Berufspraktikum (1 SWS + 8 Wo. Praktikum, 11 LP)

a	b	c	d	e
Prakt.	8 Wochen	B	9	E1: Berufspraktikum
S	1	R	2	E2: Seminar zum Berufspraktikum

Abschlussarbeit (MTP): 12 LP“

8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Berufspraktikum

¹Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung Afrikas im In- oder Ausland gemäß Anhang 2 nachgewiesen sein. ²Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.“

9. § 12 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
10. Der bisherige Anhang wird zu Anhang 1 und erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1 Prüfungen im Hauptfach

HAUPTFACH	
Lehrveranstaltungen	Studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den einzelnen Bereichen
A: Naturraum und Landnutzung in Afrika	
AA2: Physische Geographie Afrikas	Klausur zu AA2
AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika	Hausarbeit wahlweise zu AB1 oder AB2
AB2: Globale Landnutzungsveränderungen	
B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika	
BA3: Bevölkerungsgeographie	Klausur zu BA3 und BA4 (wird zusammen am Ende von BA4 geprüft)
BA4: Sozialgeographie	
BC1: Politische Geographie	Hausarbeit wahlweise zu BC1 oder BC2 oder BC3
BC2: Urbanisierung	
BC3: Urban Management	
BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas	Hausarbeit zu BD2
C: Methoden und Arbeitstechniken	
CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation	Leistungsanforderung wird zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten festgelegt
D Spezialthemen und Geländeübungen	
D2: Hauptseminar zu Spezialthemen	Hausarbeit zu D2
F Abschlussarbeit“	

11. Es wird folgender Anhang 2 neu angefügt:

„Anhang 2: Berufspraktikum

1. Allgemeines

Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 11).

2. Dauer

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Abschnitten absolviert werden.

3. Bewerbung und Vertragsabschluss

Der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlichen Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung

Der Bezug der Praktikantentätigkeit zur geographischen Entwicklungsforschung Afrikas ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb, einer Behörde oder einer Nicht-Regierungsorganisation aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Stadt- und Regionalplanung in oder mit Bezug zu Afrika
- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung in oder mit Bezug zu Afrika
- Wirtschaftsförderung in oder mit Bezug zu Afrika
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung in oder mit Bezug zu Afrika
- Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung in oder mit Bezug zu Afrika
- Geoinformationsverarbeitung in oder mit Bezug zu Afrika
- Fachjournalismus, kartographische Verlage in oder mit Bezug zu Afrika

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

5. Antragstellung

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

6. Praktikumsbericht

Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen und im Rahmen des zugehörigen Seminars ein Kurzreferat zu Inhalten und Erfahrungen während des Praktikums zu halten.

7. Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltage infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

8. Praktikumsanerkennung

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind möglichst unmittelbar, spätestens drei Monate nach Ableistung des Praktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Anerkennung vorzulegen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 05. November 2009, Az.: A 4266/0 - I/1.

Bayreuth, 20. November 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. November 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2009.